



- LEGENDE**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
  - BAUGRENZE
  - STRASSENBEDECKUNGSGRENZE BEDECKUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - DURCHFARTEN
  - REINE WOHNGEBIETE
  - GEWERBEGEBIETE
  - ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE ZWISCHEN GRUNDFLÄCHENZAHL UND GESCHOSSFLÄCHENZAHL
  - GESCHLOSSENE BAUWEISE
  - FLÄCHEN FÜR GARAGEN
  - GARAGEN UNTER ERDGELEICHE
  - BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
  - 1 ZENTRALSTEUERUNGSTYP FÜR VERKEHRSSTRAßENANLAGEN (FREIE UND HANSESTADT HAMBURG)
  - 2 GARTENBAU BETRIEBSPLATZ (FREIE UND HANSESTADT HAMBURG)
  - 3 FLÄCHE FÜR ZIVILEN BEVÖLKERUNGSSCHUTZ (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND)
  - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
  - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
  - STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN
  - GRÜNFLÄCHEN
  - KENNZEICHNUNGEN VORHANDENE BAUTEN
  - HINWEIS: MASSSTAB: 1:1000. BEZUGSPUNKT: DER BAUPLANVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 28. NOV. 1968 (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 14. April 1970

§ 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:  
Außer der im Plan festgesetzten Garage sind Erdgeschoss und weitere Garagen unter Erdfläche im Wohngebiet auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnfläche und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

1:1000

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**

**BEBAUUNGSPLAN LOKSTEDT 16**

BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 317

(KBl: 5636, 5640; B 63, 64, 65, 66; W 71)

Archiv Nr. 33533 A



**Verordnung**  
**über den Bebauungsplan Osdorf 31 / Groß Flottbek 6**

Vom 14. April 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Osdorf 31 / Groß Flottbek 6 für den Geltungsbereich Bahnanlagen — über die Flurstücke 494, 549, 550 und 551 der Gemarkung Klein Flottbek — über die

Flurstücke 1305, 1217, 1216 und 1218 der Gemarkung Groß Flottbek — Langkamp — Ostgrenzen der Flurstücke 1262 und 2062 der Gemarkung Groß Flottbek — An der Flottbek — Nordquistweg — Winselohweg — Baron-Voght-Straße (Bezirk Altona, Ortsteile 217 und 220) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. April 1970.

**Verordnung**  
**über den Bebauungsplan Lokstedt 16**

Vom 14. April 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 16 für den Geltungsbereich Stresemannallee — Veilchenweg — Ostgrenzen der Flurstücke 2077, 2093 und 2086, über das Flurstück 2086 zur Ostgrenze des Flurstücks 2124 der Gemarkung Lokstedt — Bötelnkamp einschließlich südlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Lokstedt — Wiesinger Weg — Grenze der Gemarkung Lokstedt — Eidelstedter Weg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) wird festgestellt.

§ 2

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche im Wohngebiet auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. April 1970.